



**FINANZHILFEVEREINBARUNG für ein
Projekt mit mehreren Zuschussempfängern im Rahmen des ERASMUS+ Programms¹
VEREINBARUNGSNUMMER**

Diese Vereinbarung („die Vereinbarung“) wird zwischen folgenden Parteien geschlossen:

Auf der einen Seite

dem Pädagogischen Austauschdienst der Kultusministerkonferenz
Nationale Agentur für EU-Programme im Schulbereich
Graurheindorfer Str. 157
53117 Bonn,

der Nationalen Agentur (nachstehend „die NA“ genannt), die zum Zwecke der
Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch Gernot Stiwitz vertreten wird und die im Auftrag
der Europäischen Kommission (nachstehend „die Kommission“ genannt) handelt,

und

auf der anderen Seite

„der koordinierenden Einrichtung“,

Name

Adresse

PIC der Einrichtung:

¹ Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG

die zum Zwecke der Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch **Vorname, Name** vertreten wird,

und den weiteren Zuschussempfängern gemäß Anhang II, die zum Zwecke der Unterzeichnung dieser Vereinbarung aufgrund der erteilten Zuständigkeit(en) in Anhang V durch die koordinierende Einrichtung ordnungsgemäß vertreten werden.

Bezugnahmen auf den/die „Zuschussempfänger“ beziehen die koordinierende Einrichtung mit ein, sofern nichts anderes angegeben ist.

Die oben genannten Parteien

HABEN ZUGESTIMMT

den Besonderen Bedingungen („die Besonderen Bedingungen“) und

folgenden Anhängen:

Anhang I Allgemeine Bedingungen („die Allgemeinen Bedingungen“)

Anhang II Projektbeschreibung; veranschlagtes Projektbudget; Liste der weiteren Zuschussempfänger

Anhang III Finanz- und Vertragsbedingungen

Anhang IV Anwendbare Zuschüsse

Anhang V Der koordinierenden Einrichtung seitens der weiteren Zuschussempfänger erteilte Mandate (liegen der koordinierenden Einrichtung bereits vor und werden daher nur auf Anfrage an die koordinierende Einrichtung versandt)

Anhang VI Dokumentenvorlagen für Vereinbarungen zwischen den Zuschussempfängern und den Beteiligten,

die fester Bestandteil der Vereinbarung sind.

Die Bestimmungen in den Besonderen Bedingungen dieser Vereinbarung haben Vorrang vor ihren Anhängen.

Die Bestimmungen in Anhang I „Allgemeine Bedingungen“ haben Vorrang vor den Bestimmungen in anderen Anhängen. Die Bestimmungen in Anhang III haben Vorrang vor den Bestimmungen in anderen Anhängen mit Ausnahme von Anhang I.

Innerhalb von Anhang II hat der Teil zum veranschlagten Budget Vorrang vor dem Teil zur Projektbeschreibung.

BESONDERE BEDINGUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS

ARTIKEL I.1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG.....	5
ARTIKEL I.2 – INKRAFTTRETEN UND UMSETZUNGSZEITRAUM DER VEREINBARUNG	5
ARTIKEL I.3 – MAXIMALER GESAMTZUSCHUSS UND FORM DER FINANZHILFE	5
ARTIKEL I.4 – BERICHTLEGUNGS- UND ZAHLUNGSVEREINBARUNGEN	6
I.4.1 Zu leistende Zahlungen	6
I.4.2 Erste Vorauszahlung.....	6
I.4.3 Zwischenberichte und weitere Vorfinanzierungszahlungen.....	7
I.4.4 Abschlussbericht und Aufforderung zur Zahlung des noch ausstehenden Betrags.	7
I.4.5 Zahlung des noch ausstehenden Betrags	8
I.4.6 Benachrichtigung über fällige Beträge	8
I.4.7 Zahlungen seitens der NA an die koordinierende Einrichtung.....	9
I.4.8 Zahlungen seitens der koordinierenden Einrichtung an die weiteren Zuschussempfänger.....	9
I.4.9 Sprache der Aufforderungen zur Zahlung und der Berichte	9
I.4.10 Währung der Aufforderungen zur Zahlung und Umrechnung in Euro	9
I.4.11 Währung der Zahlungen	9
I.4.12 Zahlungstermin.....	10
I.4.13 Kosten des Zahlungsverkehrs.....	10
I.4.14 Zinsen bei Zahlungsverzug.....	10
ARTIKEL I.5 – BANKKONTO FÜR ZAHLUNGEN	10
ARTIKEL I.6 – DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE/-R UND KONTAKTDATEN DER PARTEIEN	11
I.6.1 Datenschutzbeauftragte/-r.....	11
I.6.2 Kontaktdaten der NA.....	11
I.6.3 Kontaktdaten der Zuschussempfänger.....	11
ARTIKEL I.7 – SCHUTZ UND SICHERHEIT VON TEILNEHMENDEN.....	12

ARTIKEL I.8 – ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN ZUR NUTZUNG DER ERGEBNISSE (EINSCHLIESSLICH RECHTEN AN GEISTIGEM UND GEWERBLICHEM EIGENTUM)	12
ARTIKEL I.9 – DIE NUTZUNG VON IT-TOOLS	12
I.9.1 Mobility Tool+	12
I.9.2 Erasmus+ Projektergebnis-Plattform.....	13
ARTIKEL I.10 – ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN ZUR UNTERAUFTRAGSVERGABE	13
ARTIKEL I.11 – BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUR FINANZIELLEN VERANTWORTUNG BEI RÜCKFORDERUNGEN.....	13
ARTIKEL I.12 – ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNG ZUR OFFENLEGUNG DER FINANZIELLEN FÖRDERUNG DURCH DIE UNION.....	13
ARTIKEL I.13 - UNTERSTÜTZUNG VON TEILNEHMENDEN.....	13
ARTIKEL I.14 – ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNG ZUM MONITORING UND ZUR EVALUATION.....	14
ARTIKEL I.15– BESONDERE AUSNAHMEN ZU ANHANG I ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	15

ARTIKEL I.1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- I.1.1** Die NA gewährt, wie in Anhang II dargelegt, im Rahmen des Erasmus+ Programms, Leitaktion 1: Lernmobilität von Einzelpersonen, gemäß den in den Besonderen Bedingungen, in den Allgemeinen Bedingungen und in den anderen Anhängen zur Vereinbarung festgelegten Bestimmungen für das Projekt „**Projekttitel**“ („das Projekt“) eine Finanzhilfe.
- I.1.2** Durch die Unterzeichnung dieser Vereinbarung nehmen die Zuschussempfänger die Finanzhilfe an und stimmen zu, das Projekt eigenverantwortlich umzusetzen.

ARTIKEL I.2 – INKRAFTTRETEN UND UMSETZUNGSZEITRAUM DER VEREINBARUNG

- I.2.1** Die Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie von der letzten Partei unterzeichnet wird.
- I.2.2** Das Projekt dauert **12 - 24 Monate**, beginnt am **Projektbeginn** und endet am **Projektende**.

ARTIKEL I.3 – MAXIMALER GESAMTZUSCHUSS UND FORM DER FINANZHILFE

- I.3.1** Der **maximale Gesamtzuschuss beträgt Zuschussbetrag EUR**.
- I.3.2** Die Finanzhilfe wird gemäß folgenden Bestimmungen in Form von Zuschüssen je Einheit und in Form von Erstattungen förderfähiger, tatsächlich angefallener Kosten gewährt:
- (a) förderfähige Kosten gemäß Anhang III;
 - (b) veranschlagtes Budget gemäß Anhang II;
 - (c) finanzielle Bedingungen gemäß Anhang III.

I.3.3 Budgetübertragungen ohne Änderung der Vereinbarung

Unbeschadet des Artikels II.13 sowie unter Berücksichtigung der Höchstbeträge, die für jede Kostenkategorie in Annex IV erwähnt sind, und unter der Voraussetzung, dass das Projekt gemäß Anhang II durchgeführt wird, sind die Zuschussempfänger berechtigt, das in Anhang II veranschlagte Budget durch Übertragungen zwischen den verschiedenen Budgetkategorien anzupassen, ohne dass diese Anpassung im Sinne

des Artikels II.13 als Änderung der Vereinbarung ausgelegt wird, sofern folgende Vorgaben eingehalten werden:

- (a) Die Zuschussempfänger sind berechtigt, bis zu 100 % der Zuschüsse für organisatorische Unterstützung auf Fahrtkosten, individuelle Unterstützung/Aufenthalt und Kursgebühren zu übertragen.
- (b) Die Zuschussempfänger sind berechtigt, bis zu 50 % der Zuschüsse für Fahrtkosten, individuelle Unterstützung/Aufenthaltskosten und Kursgebühren zwischen diesen drei Kostenkategorien zu verschieben.
- (c) Die Zuschussempfänger sind berechtigt, Zuschüsse aus jedweder Budgetkategorie auf Zuschüsse für Teilnehmer/-innen mit Behinderung zu übertragen, selbst wenn ursprünglich gemäß Anhang II keine Zuschüsse für Teilnehmer/-innen mit Behinderung vorgesehen waren.

ARTIKEL I.4 – BERICHTLEGUNGS- UND ZAHLUNGSVEREINBARUNGEN

Es gelten folgende Berichtlegungs- und Zahlungsbestimmungen²:

I.4.1 Zu leistende Zahlungen

Die NA muss folgende Zahlungen an die koordinierende Einrichtung leisten:

- eine erste Vorauszahlung;
- eine Zahlung des noch ausstehenden Betrags auf Grundlage der Aufforderung zur Zahlung des noch ausstehenden Betrags gemäß Artikel I.4.4.

I.4.2 Erste Vorauszahlung

² Normaler Zahlungszeitplan für Finanzhilfvereinbarungen **über höchstens zwei Jahre**: üblicherweise eine Vorfinanzierungszahlung in Höhe von 80 % und eine Zahlung des noch ausstehenden Betrags in Höhe von 20 %; im Fall von Leitaktion 1 im Bereich Hochschulbildung wird die Zahlung des noch ausstehenden Betrags normalerweise durch eine weitere Vorfinanzierung auf Grundlage eines Zwischenberichts ersetzt. Liegen jedoch nicht ausreichend Zahlungsermächtigungen vor, ist die NA berechtigt:

- a) die erste Vorfinanzierung auf einen Prozentsatz zwischen 60 und 80 % zu senken und eine Zahlung des noch ausstehenden Betrags von 40 bis 20 % des Höchstsatzes der Finanzhilfe durchzuführen oder
- b) die Vorfinanzierung ohne Zwischenbericht auf zwei Raten aufzuteilen, wobei sich der Gesamtbetrag beider Zahlungen auf 80 % des Höchstsatzes der Finanzhilfe und die Zahlung des noch ausstehenden Betrags auf 20 % des Höchstsatzes der Finanzhilfe belaufen. Normaler Zahlungszeitplan für Finanzhilfvereinbarungen **über mehr als zwei Jahre**: eine Vorfinanzierungszahlung in Höhe von 40 % zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung, eine weitere Vorfinanzierung in Höhe von 40 % auf Grundlage eines Zwischenberichts und eine Zahlung des noch ausstehenden Betrags in Höhe von 20 % des Höchstsatzes der Finanzhilfe.

Die Vorauszahlung dient der Sicherstellung der Liquidität der Zuschussempfänger. Bis zur Zahlung des noch ausstehenden Betrags bleibt die Vorfinanzierung Eigentum der NA.

Falls die NA eine Bankgarantie verlangt, erfolgt die erste Vorauszahlung nach Erhalt der Bankgarantie, die folgende Bedingungen erfüllen muss:

- (a) Sie wird von einer Bank oder einem anerkannten Geldinstitut gewährt oder, auf Bitten der koordinierenden Einrichtung und nach Genehmigung durch die NA, von einer dritten Stelle;
- (b) der Garantiegeber steht auf erste Anforderung ein und verlangt keine Rückgriffnahme der NA auf den Hauptschuldner (d. h. den betroffenen Zuschussempfänger); und
- (c) sie bleibt ausdrücklich solange bestehen, bis die Vorauszahlung mit der Zahlung des Restbetrags durch die NA ausgeglichen ist. Wenn die Zahlung des Restbetrags in Form einer Rückerstattung erfolgt, muss die Bankgarantie bis drei Monate nach Benachrichtigung des Zuschussempfängers in Kraft bleiben.

Die NA muss die Bankgarantie innerhalb des Folgemonats freigeben.

Die NA zahlt an den Zuschussempfänger innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine erste Vorauszahlung in Höhe von **erste Rate EUR**, die sich auf 80 % des in Artikel I.3.1 festgelegten maximalen Gesamtzuschusses beläuft.

I.4.3 Zwischenberichte und weitere Vorfinanzierungszahlungen

Nicht zutreffend.

I.4.4 Abschlussbericht und Aufforderung zur Zahlung des noch ausstehenden Betrags

Innerhalb von 60 Kalendertagen nach Datum des Projektabschlusses gemäß Artikel I.2.2 muss die koordinierende Einrichtung einen Abschlussbericht zur Projektdurchführung erstellen und gegebenenfalls gemäß Artikel I.9.2 sämtliche Projektergebnisse in die Erasmus+ Projektergebnis-Plattform hochladen. Der Bericht muss die Informationen enthalten, die dazu benötigt werden, um den angeforderten Zuschuss auf Grundlage von Zuschüssen je Einheit zu rechtfertigen in den Fällen, in denen die Finanzhilfe die Form von Erstattungen von Zuschüssen je Einheit annimmt, oder von Erstattungen förderfähiger, tatsächlich angefallener Kosten gemäß Anhang III.

Der Abschlussbericht versteht sich als Aufforderung der koordinierenden Einrichtung zur Zahlung des noch ausstehenden Betrags der Finanzhilfe.

Die koordinierende Einrichtung muss bestätigen, dass die in der Aufforderung zur Zahlung des noch ausstehenden Betrags angeführten Informationen vollständig, zuverlässig und wahrheitsgetreu sind. Sie muss ebenfalls bestätigen, dass die angefallenen Kosten gemäß Vereinbarung als förderfähig erachtet werden können und dass die Aufforderung zur Zahlung durch die entsprechenden Begleitdokumente, die im Zuge der in Artikel II.27 beschriebenen Kontrollen oder Prüfungen vorgelegt werden können, rechtfertigbar ist.

I.4.5 Zahlung des noch ausstehenden Betrags

Die Zahlung des noch ausstehenden Betrags erstattet oder deckt die verbleibenden förderfähigen Kosten ab, die den Zuschussempfängern bei Projektdurchführung angefallen sind.

Die NA bestimmt den noch ausstehenden Betrag, indem sie den Gesamtbetrag der bereits geleisteten Vorauszahlungen vom Gesamtbetrag der Finanzhilfe gemäß Artikel II.25 abzieht.

Liegt der Gesamtbetrag bereits geleisteter Zahlungen über dem Gesamtbetrag der Finanzhilfe gemäß Artikel II.25, nimmt die Zahlung des noch ausstehenden Betrags die Form einer Rückforderung gemäß Artikel II.26 an.

Liegt der Gesamtbetrag bereits geleisteter Zahlungen unter dem Gesamtzuschuss gemäß Artikel II.25, muss die Zahlung des noch ausstehenden Betrags durch die NA innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang der in Artikel I.4.4 beschriebenen Dokumente bei der NA erfolgen, es sei denn Artikel II.24.1 oder Artikel II.24.2 finden Anwendung.

Die Zahlung setzt die Freigabe der Aufforderung zur Zahlung des noch ausstehenden Betrags und der Begleitdokumente voraus. Deren Freigabe entspricht nicht der Anerkennung ihrer Konformität, Echtheit, Vollständigkeit oder inhaltlichen Richtigkeit.

Der zu zahlende Betrag darf jedoch ohne Zustimmung des Koordinators mit jedwem seitens des Koordinators der NA geschuldeten Betrag bis zum für diesen Koordinator im veranschlagten Budget in Anhang II festgelegten maximalen Gesamtzuschuss verrechnet werden.

I.4.6 Benachrichtigung über fällige Beträge

Die NA muss der koordinierenden Einrichtung eine *formelle Benachrichtigung* zukommen lassen:

- (a) unter Angabe des fälligen Betrags und
- (b) unter Angabe, ob es sich bei der anstehenden Zahlung um eine weitere Vorauszahlung oder um die Zahlung des noch ausstehenden Betrags handelt.

Im Zuge der Zahlung des noch ausstehenden Betrags muss die NA auch den Gesamtbetrag der Finanzhilfe gemäß Artikel II.25 angeben.

I.4.7 Zahlungen seitens der NA an die koordinierende Einrichtung

Die NA muss Zahlungen an die koordinierende Einrichtung leisten. Zahlungen an die koordinierende Einrichtung befreien die NA von ihren Zahlungsverpflichtungen.

I.4.8 Zahlungen seitens der koordinierenden Einrichtung an die weiteren Zuschussempfänger

Die koordinierende Einrichtung muss sämtliche Zahlungen an die weiteren Zuschussempfänger per Banküberweisung durchführen und entsprechende Nachweise über die an jeden Zuschussempfänger überwiesenen Beträge aufbewahren, falls es zu den in Artikel II.27 dargelegten Kontrollen oder Prüfungen kommt.

I.4.9 Sprache der Aufforderungen zur Zahlung und der Berichte

Sämtliche Aufforderungen zur Zahlung und Berichte sind in deutscher Sprache einzureichen.

I.4.10 Währung der Aufforderungen zur Zahlung und Umrechnung in Euro

Aufforderungen zur Zahlung müssen in Euro erfolgen.

Zuschussempfänger, deren Finanzbuchführung in einer anderen Währung als dem Euro erfolgt, müssen Kosten, die in einer anderen Währung als dem Euro entstanden sind, auf Grundlage des Durchschnitts der täglichen Wechselkurse gemäß C-Reihe des Amtsblatts der Europäischen Union im Verlaufe des entsprechenden Berichtslegungszeitraums in Euro umrechnen (verfügbar unter

<http://www.ecb.europa.eu/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html>).

Wird für die entsprechende Währung kein täglicher Euro-Wechselkurs im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des Durchschnitts der monatlichen Umrechnungskurse im Verlaufe des entsprechenden Berichtslegungszeitraums, wie sie von der Kommission festgesetzt und auf ihrer Website veröffentlicht werden

(http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/inforeuro/inforeuro_en.cfm).

Zuschussempfänger, deren Finanzbuchführung in Euro erfolgt, müssen Kosten, die in einer anderen Währung als dem Euro entstanden sind, entsprechend ihrer üblichen Praktiken bei der Rechnungslegung in Euro umrechnen.

I.4.11 Währung der Zahlungen

Die Zahlungen der NA müssen in Euro erfolgen.

I.4.12 Zahlungstermin

Zahlungen seitens der NA gelten zu dem Termin als durchgeführt, zu dem deren Konto damit belastet wurde, es sei denn, das nationale Recht schreibt etwas anderes vor.

I.4.13 Kosten des Zahlungsverkehrs

Die Kosten des Zahlungsverkehrs sind wie folgt zu tragen:

- (a) Die NA trägt die Kosten des Zahlungsverkehrs, die von ihrer Bank erhoben werden;
- (b) der Koordinator trägt die Kosten des Zahlungsverkehrs, die von seiner Bank erhoben werden;
- (c) die Partei, welche die wiederholte Durchführung eines Zahlungstransfers verursacht, trägt sämtliche hieraus entstehenden Kosten.

I.4.14 Zinsen bei Zahlungsverzug

Zahlt die NA nicht innerhalb der vorgegebenen Zahlungsfristen, stehen den Zuschussempfängern Verzugszinsen zu. Die zu entrichtenden Zinsen hängen von den nationalen Rechtsvorschriften ab, die auf die Vereinbarung Anwendung finden, oder von den Vorschriften der NA. Liegen keine derartigen Bestimmungen vor, entsprechen die zu entrichtenden Zinsen dem Satz der Europäischen Zentralbank für ihre wichtigsten Refinanzierungsgeschäfte in Euro („dem Referenzsatz“) zuzüglich dreieinhalb Prozentpunkten. Der Referenzsatz ist der Satz, der am ersten Tag des Monats gilt, in dem die Zahlungsfrist abläuft, gemäß *C-Reihe des Amtsblatts der Europäischen Union*.

Wenn die NA die Zahlungsfrist gemäß Artikel II.24.2 aufschiebt oder wenn sie eine Zahlung an sich gemäß Artikel II.24.1 aussetzt, gelten diese Vorgehensweisen nicht als Fälle von Zahlungsverzug.

Verzugszinsen fallen für den Zeitraum ab dem ersten Tag nach Fälligkeitsdatum der Zahlung bis einschließlich zum Tag der tatsächlichen Zahlung gemäß Artikel I.4.12 an. Bei der Festlegung des Gesamtbetrags der Finanzhilfe im Sinne des Artikels II.25 bezieht die NA keine zu entrichtenden Zinsen ein.

Abweichend vom ersten Unterabsatz müssen die berechneten Zinsen, falls sie bei höchstens 200 Euro liegen, nur dann an die koordinierende Einrichtung entrichtet werden, wenn die koordinierende Einrichtung diese innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der verspäteten Zahlung einfordert.

ARTIKEL I.5 – BANKKONTO FÜR ZAHLUNGEN

Alle Zahlungen müssen auf das unten angegebene Bankkonto der koordinierenden Einrichtung erfolgen:

Name des Kreditinstituts:

Genauere Angaben zum Zahlungsempfänger

IBAN:

ARTIKEL I.6 – DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE/-R UND KONTAKTDATEN DER PARTEIEN

I.6.1 Datenschutzbeauftragte/-r

Die Rechtsperson, die gemäß Artikel II.7 die Rolle des/der Datenschutzbeauftragten übernimmt, ist:

Der Pädagogische Austauschdienst der Kultusministerkonferenz
Nationale Agentur für EU-Programme im Schulbereich.³

I.6.2 Kontaktdaten der NA⁴

Jedwede an die NA gerichtete Kommunikation muss seitens der koordinierenden Einrichtung an folgende Adresse erfolgen:

Der Pädagogische Austauschdienst der Kultusministerkonferenz
Graurheindorfer Str. 157
53117 Bonn
erasmusplus-schulbildung@kmk.org

I.6.3 Kontaktdaten der Zuschussempfänger⁵

Jedwede von der NA an die Zuschussempfänger gerichtete Kommunikation muss an folgende Adresse der koordinierenden Einrichtung erfolgen:

Kontaktperson

³ Die Rolle des/der Datenschutzbeauftragten kann durch die Nationale Agentur selbst oder durch eine natürliche Person übernommen werden, die dazu bestimmt wurde, ihre Pflichten gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zu erfüllen, welche die Richtlinie 95/46/EG in der durch die Verordnung Nr. 1882/2003 geänderten Fassung umsetzen.

⁴ Beide Möglichkeiten in diesem Absatz können gleichzeitig zur Anwendung kommen, wenn die Kommunikation zu verschiedenen Zwecken (z. B. Berichtlegung, Änderungswünsche, Fragen) entweder über die folgende Adresse oder über das elektronische Austauschsystem erfolgen soll. Verwenden Sie in diesem Fall bitte bei beiden Möglichkeiten die Formulierung „zum Zwecke der“. Wird nur eine der beiden Möglichkeiten verwendet, löschen Sie bitte „zum Zwecke der“.

⁵ Beide Möglichkeiten in diesem Absatz können gleichzeitig zur Anwendung kommen, wenn die Kommunikation zu verschiedenen Zwecken (z. B. Zahlungsinformationen, Fragen) entweder über die folgende Adresse oder über das elektronische Austauschsystem erfolgen soll. Verwenden Sie in diesem Fall bitte bei beiden Möglichkeiten die Formulierung „zum Zwecke der“. Wird nur eine der beiden Möglichkeiten verwendet, löschen Sie bitte „zum Zwecke der“.

Organisation

Adresse

E-Mail

Unbeschadet des Artikels II.13 kann keine Änderung der koordinierenden Einrichtung durchgeführt werden.

ARTIKEL I.7 – SCHUTZ UND SICHERHEIT VON TEILNEHMENDEN

Die Zuschussempfänger müssen für wirksame Vorgehensweisen und Vorkehrungen zur Sicherheit und zum Schutz der Teilnehmenden an ihrem Projekt sorgen.

Die Zuschussempfänger müssen sicherstellen, dass für Teilnehmende an Mobilitätsmaßnahmen im Ausland ein Versicherungsschutz besteht.

ARTIKEL I.8 – ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN ZUR NUTZUNG DER ERGEBNISSE (EINSCHLIESSLICH RECHTEN AN GEISTIGEM UND GEWERBLICHEM EIGENTUM)

Zusätzlich zur Bestimmung des Artikels II.9.3 müssen die Zuschussempfänger jedwede im Zuge des Projekts erstellten Informationsmaterialien im Internet kostenfrei und unter freier Lizenz zur Verfügung stellen⁶.

ARTIKEL I.9 – DIE NUTZUNG VON IT-TOOLS

I.9.1 Mobility Tool+

Die koordinierende Einrichtung muss das webbasierte Mobility Tool+ benutzen, um sämtliche Informationen zu den Projektaktivitäten aufzuzeichnen und um Fortschrittsbericht, Zwischenbericht (falls verfügbar im Mobility Tool+ und für die in Artikel I.4.3 angeführten Fälle) und Abschlussberichte zu erstellen und einzureichen.

⁶Freie Lizenz – eine Möglichkeit für den Eigentümer eines Werkes, anderen die Nutzung der Ressource zu gestatten. Jeder Ressource ist eine Lizenz zugewiesen. Es gibt verschiedene Arten von freien Lizenzen, je nachdem, wie umfassend die Nutzung der Ressource gestattet oder beschränkt wird, und die Entscheidung, welche Lizenz auf sein Werk Anwendung findet, steht dem Zuschussempfänger frei. Jeder erstellten Ressource muss eine Lizenz zugewiesen werden. Bei einer offenen Lizenz handelt es sich nicht um eine Übertragung von Urheberrechten oder Rechten an geistigem Eigentum.

Mindestens einmal monatlich während des Mobilitätsprojekts muss der Koordinator jedwede neuen Informationen zu den Teilnehmenden und den Mobilitätsmaßnahmen kodieren und aktualisieren.

I.9.2 Erasmus+ Projektergebnis-Plattform

Der Koordinator darf die Erasmus+ Projektergebnis-Plattform nutzen (<http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/projects/>), um gemäß den in ihr angeführten Vorgaben Projektergebnisse zu verbreiten.

ARTIKEL I.10 – ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN ZUR UNTERAUFTRAGSVERGABE

Abweichend finden die unter (c) und (d) des Artikels II.11.1 dargelegten Bestimmungen keine Anwendung.

ARTIKEL I.11 – BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUR FINANZIELLEN VERANTWORTUNG BEI RÜCKFORDERUNGEN

Die finanzielle Verantwortung eines jeden Zuschussempfängers, ausgenommen der koordinierenden Einrichtung, ist auf den Betrag, den der jeweilige Zuschussempfänger empfangen hat, beschränkt.

ARTIKEL I.12 – ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNG ZUR OFFENLEGUNG DER FINANZIELLEN FÖRDERUNG DURCH DIE UNION

Unbeschadet des Artikels II.8 müssen die Zuschussempfänger in sämtlichen Informations- und Werbematerialien auf die Unterstützung hinweisen, die sie im Zuge des Erasmus+ Programms erhalten. Die Richtlinien für Zuschussempfänger und andere Drittparteien sind unter http://eacea.ec.europa.eu/about-eacea/visual-identity_en verfügbar.

ARTIKEL I.13 - UNTERSTÜTZUNG VON TEILNEHMENDEN

Müssen die Zuschussempfänger im Zuge des Projekts Teilnehmende finanziell unterstützen, so hat die Bereitstellung der finanziellen Unterstützung seitens der Zuschussempfänger in Übereinstimmung mit den in Anhang II und Anhang VI (falls zutreffend) dargelegten Bedingungen zu erfolgen. Gemäß diesen Bedingungen müssen mindestens folgende Informationen bereitgestellt werden:

- (a) der Höchstsatz der Fördermittel. Deren Betrag darf 60.000 EUR je Teilnehmer/-in nicht überschreiten;
- (b) die Kriterien für die Bestimmung des genauen Fördermittelbetrags;
- (c) die Aktivitäten, für die der/die Teilnehmende auf Grundlage einer bestehenden Liste eine finanzielle Unterstützung erhalten darf;
- (d) die Bestimmung der Personen oder Kategorien von Personen, die eine finanzielle Unterstützung erhalten dürfen;
- (e) die Kriterien für die Bereitstellung der finanziellen Unterstützung.

Gemäß den Dokumenten in Anhang VI (falls zutreffend) sind die Zuschussempfänger dazu verpflichtet:

- Entweder die Fördermittel für die Budgetkategorien Fahrtkosten, individuelle Unterstützung/Aufenthaltskosten und Kursgebühren vollständig die/den Teilnehmenden an Mobilitätsmaßnahmen zukommen zu lassen, wobei die Sätze für Zuschüsse je Einheit gemäß Anhang IV Anwendung finden;

oder

- die Förderung für die Budgetkategorien Reisekosten, individuelle Unterstützung/Aufenthaltskosten und Kursgebühren den Teilnehmenden an Mobilitätsmaßnahmen durch die Bereitstellung von Leistungen hinsichtlich Reisen, Lebensunterhalt und Kursen zukommen zu lassen. In diesem Falle muss der Zuschussempfänger sicherstellen, dass die bereitgestellten Leistungen hinsichtlich Reisen, Lebensunterhalt und Kursen die erforderlichen Qualitäts- und Sicherheitsstandards erfüllen.

Die Zuschussempfänger dürfen die beiden im vorherigen Absatz dargelegten Möglichkeiten kombinieren, um eine faire und gleiche Behandlung sämtlicher Teilnehmender sicherzustellen. In solchen Fällen müssen die Bedingungen, die für jede Möglichkeit gelten, auf die Budgetkategorien angewendet werden, auf die die jeweilige Möglichkeit angewandt wird.

ARTIKEL I.14 – ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNG ZUM MONITORING UND ZUR EVALUATION

Der Pädagogische Austauschdienst hat ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001:2015 eingeführt. In diesem Rahmen erhebt der PAD regelmäßig die Zufriedenheit seiner Kunden mit seinen Leistungen. Der PAD wird der Kontaktperson nach Ablauf der Vertragslaufzeit einen Link zu einem Online-Fragebogen zusenden. Die Kontaktperson ist gebeten, diesen Fragebogen auszufüllen.

ARTIKEL I.15– BESONDERE AUSNAHMEN ZU ANHANG I ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Zum Zwecke dieser Vereinbarung ist der Begriff „die Kommission“ in Anhang I Allgemeine Bedingungen als „die NA“ auszulegen, der Begriff „Aktion“ als „Projekt“ und der Begriff „Kosten je Einheit“ als „Zuschüsse je Einheit“, sofern nichts anderes angegeben ist.

Zum Zwecke dieser Vereinbarung ist der Begriff „Bericht“ in Anhang I Allgemeine Bedingungen als „der Budgetteil des Berichts“ auszulegen, sofern nichts anderes angegeben ist.

In Artikel II.4.1, Artikel II.8.2, Artikel II.20.3, Artikel II.27.1, Artikel II.27.3, dem ersten Absatz von Artikel II.27.4, dem ersten Absatz von Artikel II.27.8 und im Artikel II.27.9 ist die Bezugnahme auf „die Kommission“ als Bezugnahme auf „die NA und die Kommission“ auszulegen.

In Artikel II.12 ist der Begriff „finanzielle Unterstützung“ als „Unterstützung“ auszulegen und der Begriff „Drittparteien“ als „Teilnehmende“.

2. Zum Zwecke dieser Vereinbarung finden die folgenden Klauseln von Anhang I Allgemeine Bedingungen keine Anwendung: Artikel II.2 (b) (ii), Artikel II.12.2, Artikel.18.3, Artikel II.19.2, Artikel II.19.3, Artikel II.20.3, Artikel II.21, Artikel II.27.7.

Zum Zwecke dieser Vereinbarung finden die Begriffe „*verbundene Rechtspersonen*“, „*Zwischenzahlung*“, „*Einmalzahlung*“ und „*Pauschale*“ bei Erwähnung in den Allgemeinen Bedingungen keine Anwendung.

3. Artikel II.7.1 ist wie folgt auszulegen:

„II.7.1 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die NA und die Kommission

Jedwede personenbezogenen Daten in der Vereinbarung müssen von der NA gemäß den nationalen Rechtsvorschriften verarbeitet werden.

Jedwede personenbezogenen Daten, die auf von der Europäischen Kommission bereitgestellten IT-Tools gespeichert sind, müssen von der NA gemäß Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verarbeitet werden⁷.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

Derartige Daten dürfen durch den/die in Artikel I.6.1 festgelegte(n) Datenschutzbeauftragte/-n ausschließlich zum Zwecke der Umsetzung, Verwaltung und Überwachung der Vereinbarung oder zum Schutz der finanziellen Interessen der EU verarbeitet werden, einschließlich Kontrollen, Prüfungen und Untersuchungen gemäß Artikel II.27, unbeschadet einer möglichen Übertragung an die Stellen, die mit der Überwachung oder mit Untersuchungsaufgaben gemäß nationalem Recht, das auf die Vereinbarung Anwendung findet, betraut sind.

Die Zuschussempfänger sind berechtigt, auf die eigenen personenbezogenen Daten zuzugreifen und diese zu korrigieren. Zu diesem Zwecke muss er etwaige Anfragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten bei dem/der in Artikel I.6.1 festgelegte(n) Datenschutzbeauftragte/-n einreichen.

Jedwede personenbezogenen Daten in der Vereinbarung müssen von der Kommission gemäß Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verarbeitet werden.

Die Zuschussempfänger haben das Recht, sich jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden.“

4. In Artikel II.9.3. sind der Titel und Unterpunkt (a) des ersten Absatzes wie folgt auszulegen:

„II.9.3 Rechte an der Nutzung der Ergebnisse und der bereits bestehenden Rechte durch die NA und die Union

Die Zuschussempfänger gewähren der NA und der Union folgende Rechte an den *Projektergebnissen*:

(a) die Nutzung für ihre eigenen Zwecke und insbesondere, diese Ergebnisse Personen, die für die NA, für Einrichtungen, Agenturen und Stellen der Union sowie für Einrichtungen der Mitgliedsstaaten arbeiten, zugänglich zu machen sowie diese vollständig oder in Auszügen unbegrenzt häufig zu kopieren und zu vervielfältigen.“

Für den Rest dieses Artikels sind Bezugnahmen auf die „Union“ als Bezugnahmen auf „die NA und/oder die Union“ auszulegen.

5. Der zweite Absatz von Artikel II.10.1 ist wie folgt auszulegen:

„Die Zuschussempfänger müssen sicherstellen, dass die NA, die Kommission, der Europäische Rechnungshof und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) ihre Rechte gemäß Artikel II.27 auch gegenüber den Auftragnehmern der Zuschussempfänger ausüben können.“

6. Artikel II.17.3.1 wurde ein neuer Punkt (j) hinzugefügt, der wie folgt lautet:

„(j) falls es seitens aller weiteren Zuschussempfänger zu der Beanstandung kommt, dass die koordinierende Einrichtung das Projekt nicht gemäß Anhang II durchführt oder einer sonstigen wesentlichen, ihr gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt.“

7. Artikel II.18 ist wie folgt auszulegen:

„II.18.1 Für diese Vereinbarung gilt deutsches Recht.

II.18.2 Das gemäß geltendem nationalem Recht zuständige Gericht verfügt über die ausschließliche Zuständigkeit bei eventuellen Rechtsstreitigkeiten zwischen der NA und jedwedem Zuschussempfänger bezüglich der Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit der Vereinbarung, wenn ein solcher Rechtsstreit nicht gütlich beigelegt werden kann.

8. Artikel II.19.1 ist wie folgt auszulegen:

„Die Voraussetzungen für die Förderfähigkeit von Kosten werden in den Abschnitten I.1 und II.1 des Anhangs III festgelegt.“

9. Artikel II.20.1 ist wie folgt auszulegen:

„Die Voraussetzungen für die Deklaration von Kosten und Zuschüssen werden in den Abschnitten I.2 und II.2 des Anhangs III festgelegt.“

10. Artikel II.20.2 ist wie folgt auszulegen:

„Die Voraussetzungen für Aufzeichnungen und sonstige Dokumente zur Stützung der Deklaration von Kosten und Zuschüssen werden in den Abschnitten I.2 und II.2 des Anhangs III festgelegt.“

11. Der erste Absatz von Artikel II.22 ist wie folgt auszulegen:

„Die Zuschussempfänger sind berechtigt, das in Anhang II veranschlagte Budget durch Übertragungen zwischen den verschiedenen Budgetkategorien anzupassen, wenn das *Projekt* gemäß Anhang II durchgeführt wird. Diese Anpassungen erfordern keine Änderung der Vereinbarung gemäß Artikel II.13, falls die Voraussetzungen entsprechend Artikel I.3.3 erfüllt sind.“

12. Artikel II.23(b) ist wie folgt auszulegen:

„(b) reicht auch innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Erinnerung durch die NA keine derartige Aufforderung ein.“

13. Der erste Absatz von Artikel II.24.1.3 ist wie folgt auszulegen:

„Während der Aussetzung von Zahlungen ist die koordinierende Einrichtung nicht dazu berechtigt, etwaige Aufforderungen zur Zahlung und Begleitdokumente gemäß Artikel I.4.3 und I.4.4 einzureichen.“

14. Artikel II.25.1 ist wie folgt auszulegen:

„II.25.1 Schritt 1 — Anwendung des Erstattungssatzes auf die förderfähigen Kosten und Hinzufügung der Zuschüsse je Einheit

Dieser Schritt wird wie folgt angewandt:

- (a) Wenn die Finanzhilfe entsprechend Artikel I.3.2(a) die Form einer Erstattung von förderfähigen Kosten annimmt, findet der in Abschnitt II.2 von Anhang III dargelegte Erstattungssatz auf die von der NA für die entsprechenden Kostenkategorien und Zuschussempfänger zugelassenen förderfähigen Kosten des *Projekts* Anwendung;
- (b) wenn die Finanzhilfe entsprechend Artikel I.3.2(b) die Form eines Zuschusses je Einheit annimmt, wird der in Anhang IV dargelegte Zuschuss je Einheit mit der tatsächlichen Anzahl an von der NA für die entsprechenden Zuschussempfänger genehmigten Einheiten multipliziert.

Wenn Artikel I.3.2 eine Kombination von verschiedenen Formen von Finanzhilfen ermöglicht, müssen die sich ergebenden Beträge addiert werden.“

15. Der zweite Absatz von Artikel II.25.4 ist wie folgt auszulegen:

„Der Kürzung steht entsprechend Abschnitt IV des Anhangs III im Verhältnis zum Ausmaß, in dem das *Projekt* nicht angemessen durchgeführt wurde, oder zum Ausmaß der Nichterfüllung.“

16. Der dritte Absatz von Artikel II.26.3 ist wie folgt auszulegen:

„Ist die Zahlung nicht bis zum in der Zahlungsaufforderung angegebenen Termin erfolgt, holt die NA den fälligen Betrag ein:

- (a) indem sie diesen ohne vorherige Zustimmung des Zuschussempfängers mit jedweden dem Zuschussempfänger durch die NA geschuldeten Beträgen verrechnet („Verrechnung“);

In Ausnahmefällen darf die NA die Verrechnung zum Schutz der finanziellen Interessen der Union bereits vor dem Fälligkeitsdatum durchführen.

Beim gemäß Artikel II.18.2 zuständigen Gericht darf gegen eine derartige Verrechnung Klage eingelegt werden;

- (b) indem sie gegebenenfalls gemäß Artikel I.4.2 Finanzgarantien beansprucht („Beanspruchung von Finanzgarantien“);
- (c) indem sie die Zuschussempfänger bis zum für jeden Zuschussempfänger im veranschlagten Budget (Anhang II in seiner aktuellsten Fassung) festgelegten EU-Höchstzuschuss gesamtschuldnerisch haftbar macht;
- (d) indem sie gemäß Artikel II.18.2 oder den Besonderen Bedingungen rechtliche Schritte einleitet.“

17. Der dritte Absatz von Artikel II.27.2 ist wie folgt auszulegen:

„Die im ersten und zweiten Unterabsatz festgelegten Zeiträume werden verlängert, wenn gemäß nationalem Recht längere Zeiträume vorgegeben sind oder wenn laufende Prüfungen, Beschwerden, Rechtsstreitigkeiten oder Anspruchsverfolgungen, einschließlich der in Artikel II.27.7 dargelegten Fälle, bestehen. In letzteren Fällen müssen die Zuschussempfänger die Dokumente bis zum Abschluss derartiger Prüfungen, Beschwerden, Rechtsstreitigkeiten oder Anspruchsverfolgungen aufbewahren.“

18. Artikel II.27.3 ist wie folgt auszulegen:

„Wird vor Zahlung des noch ausstehenden Betrags eine Kontrolle, Prüfung oder Beurteilung initiiert, muss die koordinierende Einrichtung sämtliche von der NA, der Kommission oder jedweder externen, von der NA befugten Stelle geforderten Informationen, einschließlich Informationen in elektronischem Format, zur Verfügung stellen. Gegebenenfalls darf die NA oder die Kommission den Zuschussempfänger zur direkten Bereitstellung der Information(en) auffordern.

Wird eine Kontrolle oder Prüfung nach Zahlung des noch ausstehenden Betrags initiiert, muss/müssen die im vorherigen Absatz angesprochene(n) Information(en) durch den entsprechenden Zuschussempfänger bereitgestellt werden.

Kommt der betreffende Zuschussempfänger den Verpflichtungen im ersten und zweiten Unterabsatz nicht nach, ist die NA berechtigt:

- (a) jedwede Kosten, die nicht ausreichend durch Informationen seitens des Zuschussempfängers begründet werden, als nicht förderfähig zu erachten;
- (b) jedweden Zuschuss je Einheit, der nicht ausreichend durch Informationen seitens des Zuschussempfängers begründet wird, als nicht fällig zu erachten.“

UNTERSCHRIFTEN

Für die koordinierende Einrichtung
[Funktion, Vorname/Nachname]

Für die NA
[Vorname/Nachname]

Unterschrift
Ort und Datum

Unterschrift
Ort und Datum